

Klauseln - Elektronikversicherung

Folgende Klauseln gelten, sofern sie in der Deklaration „Elektronik“ oder an anderer Stelle im Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Klausel 009 - Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Satz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

- d) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines der Ereignisse a) bis c) und bei Abhandenkommen im Zusammenhang mit einem der Ereignisse a) bis d).

Klausel 033 – Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Leitungswasser (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 d ABE); Dies gilt gleichermaßen für Wasser, das aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist;
- b) Niederreißen oder Ausräumen infolge des bestimmungswidrigen Austretens von Leitungswasser und bei Abhandenkommen im Zusammenhang mit einem der Ereignisse a) und b).

Klausel 012 – Röhren (nicht in Anlagen/Geräten der Medizintechnik)

1. Bei Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A § 5 ABE.
2. Bei sonstigen Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 5 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 6 ABE ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
a) Röntgen-/Ventilröhren	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren	6 Monaten	5,5 %
b) Kathodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/ Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
c) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
d) Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplerröhren	24 Monaten	2,0 %
e) Linearbeschleunigerrohre	24 Monaten	1,0 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Klausel 034 – Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Raub (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 a) ABE;
- b) Einbruchdiebstahl (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 b) ABE;
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b) und für Sachschäden im Zusammenhang mit einem der Ereignisse a) bis c) (z.B. Vandalismus nach einem Einbruch).

Klausel Terror – Ausschluss von Schäden durch terroristische Akte

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 ABE und ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesem Versicherungsvertrag oder einem seiner Anhänge und oder Nachträge ist vereinbart, dass Personen- und Sachschäden einschließlich sonstiger Zahlungen für Versicherungsfälle, die direkt oder indirekt durch einen terroristischen Akt verursacht oder mitverursacht worden sind, von dieser Versicherung ausgeschlossen sind, unabhängig davon, ob irgendeine andere Ursache oder irgendein anderes Ereignis, in welcher zeitlichen Abfolge auch immer, mit zum Schaden beigetragen hat.

Terroristischer Akt im Sinne dieser Klausel ist jede Handlung - gleich ob sie in Anwendung oder Androhung von Gewalt besteht oder nicht - einer eigenständig oder im Auftrag oder in Verbindung mit einer Organisation oder einer Regierung handelnden Person oder Gruppe(n) von Personen, die mit politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zielsetzungen, einschließlich der Absicht, eine Regierung bzw. einen Staat zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht zu versetzen, begangen wird.

Diese Klausel schließt außerdem jegliche Art von Personen- und Sachschäden einschließlich sonstiger Zahlungen für Versicherungsfälle aus, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht worden sind durch Handlungen, die der Kontrolle, der Vorbeugung oder Unterdrückung terroristischer Akte dienen oder in irgendeiner Weise mit einem terroristischen Akt zusammenhängen.

Sollte ein Teil dieses Ausschlusses für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Klausel 032 – Ausschluss von Schäden durch Feuer; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 c) A) ABE;
- b) Blitzschlag (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 c) B) ABE;
- c) Explosion (Abschnitt A, § 2, Nr. 5 c) C) ABE;